



Stadt Meerbusch  
Die Bürgermeisterin

12. Juli 2019

### **115. Änderung des Flächennutzungsplans „Auf dem Kamp / Kreisstraße K 9n / 2. Bauabschnitt“**

hier: Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung

Ich habe die im Betreff genannte Planung aus wasser-, altlasten-, bodenschutz-, immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher sowie aus gesundheitsbehördlicher Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

#### **Wasserwirtschaft**

Auf den übermittelten Planzeichnungen ist der Geltungsbereich nicht eindeutig abgegrenzt. Ich rege an, für die Öffentlichkeitsbeteiligung eine deutliche Signatur, die den Geltungsbereich abgrenzt, in die Zeichnung aufzunehmen.

Für meine Stellungnahme nehme ich an, dass der Geltungsbereich die neu dargestellte Fläche für Wald umfasst und nicht darüber hinausgeht. Dann gilt, dass das Plangebiet entgegen der Angaben in der Entwurfsbegründung vom 14.6.19 nicht in einer festgesetzte Wasserschutzzone liegt, da die Wasserschutzzone WIIIB des Wasserschutzgebietes Lank-Latum erst nördlich des Änderungsbereiches beginnt.

Da in der Entwurfsbegründung auf die Wassergewinnung Rheinfähre eingegangen wird, weise ich darauf hin, dass das Plangebiet zwar in deren nicht festgesetzten Zone EIIIb liegt. Diese hat jedoch nicht die Rechtswirkung eines Wasserschutzgebietes.

#### **Bodenschutz und Altlasten**

In Ziffer 5.2 der Entwurfsbegründung wird ausgeführt, dass „im Rahmen der Abwägung die Belange des Bodenschutzes zurückgestellt werden, wenn konkurrierenden und konfligierenden Belangen ein besonderes Gewicht zukommt“.

Dies ist grundsätzlich korrekt. Allerdings sind durch die Aufforstung Belange des Bodenschutzes nicht negativ betroffen, so dass die zitierte Abwägung nicht erforderlich sein wird.

Eine besondere Begründung einer Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen i. S. d. § 1a Abs. 2 BauGB ist ebenso entbehrlich, da dies nur bei der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Bauflächen, jedoch nicht in eine andere Form der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung geboten ist.

Altlasten oder Bodenbelastungen sind im Plangebiet nicht zu besorgen.

### **Immissionsschutz**

Vorliegend nicht relevant.

### **Naturschutz und Landschaftspflege**

Die geplante Aufforstung erfolgt auf Basis eines mit mir im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 281 abgestimmten Ausgleichskonzeptes; somit bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Anregungen.

### **Artenschutz**

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 281 wurden Unterlagen für eine Artenschutzprüfung erstellt, die mir bekannt sind.

Aufgrund der geplanten Aufforstung sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Die Einschränkung des Lebensraumes von im Umfeld des Plangebietes vorkommenden Feldlerchen wird durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die mit dem Bebauungsplan Nr. 281 festgelegt werden, ausgeglichen.

### **Umweltprüfung**

Aus hiesiger Sicht sind mit der Umsetzung der Aufforstung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind.

Im Auftrag

Thomas Lörner

Digital unterschrieben von Thomas Lörner  
DN: cn=Thomas Lörner, o=Rhein-Kreis Neuss - Der Landrat,  
ou=Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung,  
email=thomas.loerner@rhein-kr-neuss.de, c=DE  
Datum: 2019.07.12 14:22:56 +0200

Thomas Lörner